

Regierungsratsbeschluss

vom 9. November 2004

Nr. 2004/2218

Gesamtrestaurierung der Kapelle St. Jakob bei der Schälismühle in Oberbuchsiten: Beitrag aus dem Lotterie-Fonds

1. Erwägungen

Neben der Schälismühle, welche zur Zeit restauriert wird, steht die unter kantonalem Denkmalschutz stehende Kapelle St. Jakob. Das kleine schmucke Bethäuschen, welches 1653 erbaut wurde, besitzt ein schlankes Barockaltärchen mit Bild der Himmelfahrt Mariens und im Oberbau mit Madonna auf der Mondsichel. Beim Eingang befindet sich die Grabplatte des letzten Schälismüllers, J.P. Bloch, datiert von 1799. Es ist vorgesehen, die letztmals 1953 restaurierte Kapelle St. Jakob einer Gesamtrestaurierung zu unterziehen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege beantragen, die Massnahme wie folgt zu unterstützen:

Gesamtkosten	Fr. 175'000.--
Beitragsberechtigte Kosten	Fr. 158'600.--
Kantonsbeitrag 21 %	Fr. 33'306.--
./ 5 % Sparabzug	Fr. <u>1'665.--</u>
Kantonsbeitrag gekürzt	Fr. 31'641.-- =====

Aufgrund der vom Kantonsrat reduzierten Kredite und gestützt auf die "Richtlinien für die Ausrichtung von Beiträgen an die Erhaltung und Pflege geschützter und schützenswerter historischer Kulturdenkmäler vom 15. Januar 1999" (Regierungsratsbeschluss Nr. 379 vom 23. Februar 1999 und Nr. 57 vom 4. Januar 2000) werden die Beiträge ab 4. Januar 2000 um 5 % gekürzt.

Das Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, wird voraussichtlich ebenfalls einen Beitrag sprechen.

2. Beschluss

2.1 Der Genossenschaft Schälismühle, Oberbuchsiten, p/Adr. U. Hammer, Schälismühle, Oberbuchsiten, wird an die Restaurierung der Kapelle St. Jakob in Oberbuchsiten ein Beitrag von **maximal Fr. 31'641.--** aus dem Lotterie-Fonds (Rahmenkredit 2006) zugesprochen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Die

vollständige Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Auflagen und Bedingungen des vorliegenden Regierungsratsbeschlusses und nach Massgabe der verfügbaren Zahlungskredite. Der Beitrag wird voraussichtlich im Jahr **2006** ausbezahlt. Wird die Abrechnung nicht bis spätestens 30. September 2007 eingereicht, so verfällt der zugesprochene Beitrag.

- 2.2 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, auf Antrag des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie den Betrag zulasten des Kontos 233.003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 2.3 Auflagen und Bedingungen
- 2.3.1 Die Arbeiten sind im Sinne des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie und in enger Zusammenarbeit mit ihm auszuführen (Experte: Dr. S. Rutishauser). Werden Arbeiten ohne Wissen des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie oder entgegen seinen Anweisungen ausgeführt, kann dies eine Reduktion oder die Streichung des Beitrages zur Folge haben.
- 2.3.2 Dem Amt für Denkmalpflege und Archäologie ist mit der Abrechnung eine Fotodokumentation der Arbeiten gemäss Merkblatt des Bundesamtes für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Bern, vom 10.3.2003 abzuliefern.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Abt. Lotterie- und Sport-Toto-Fonds, Ambassadorshof, 4509 Solothurn (3) rl/KapelleSt.Jakob.doc
Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (5) Br

Kant. Finanzkontrolle

W. Thommen AG, Baslerstrasse 98, 4632 Trimbach

Genossenschaft Schälismühle, Oberbuchsiten, p/Adr. U. Hammer, Schälismühle,
4625 Oberbuchsiten

Bundesamt für Kultur, Sektion Heimatschutz und Denkmalpflege, Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
Präsidium der EG, 4625 Oberbuchsiten